

## Vollmachten und Verfügungen

Prof. Konrad Stolz | Oliver König

Durch sogenannte *Vorsorgende Verfügungen* können Menschen bestimmen, wer ihre persönlichen Angelegenheiten regelt und wie sie betreut und gepflegt werden wollen, wenn sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Dass eine solche Situation tatsächlich einmal eintritt – daran denkt niemand gerne. Zeitlebens bei guter körperlicher und geistiger Gesundheit, stets in der Lage zu sein, über eigenes Wohl und Weh zu entscheiden, ist sicher das Ideal von uns allen. Doch ist das realistisch?

Letztendlich hat es niemand in der Hand – etwa durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung – in eine Situation zu kommen, mit der plötzlich alles anders wird. Umso wichtiger ist es, beizeiten

- sich darüber klar zu werden, wie Sie später ggf. betreut und gepflegt werden möchten,
- festzuschreiben, welche Bedürfnisse, Vorlieben und Abneigungen Sie haben,
- festzulegen, wer Ihre finanziellen Angelegenheiten wie regelt,
- zu regeln, wer Sie rechtlich vertritt, also Entscheidungen für Sie trifft,
- zu klären, welche medizinischen, lebensverlängernden Maßnahmen Sie für sich wünschen oder ablehnen.

Gerade auch mit Blick auf eine Demenzerkrankung spielen solche Überlegungen eine große Rolle, denn der Zeitpunkt ist absehbar, ab dem der Betroffene wichtige Entscheidungen nicht mehr selber treffen kann. Für die Menschen, die betreuen und pflegen, bedeuten solche Verfügungen Sicherheit. Sie wissen so eher, was der Erkrankte mag oder nicht mag, was ihm wichtig ist, was sie dürfen oder vielleicht besser sein lassen.

Doch auch wenn bisher keine Regelungen getroffen wurden, ist es oft noch nicht zu spät. Betroffene können noch längere Zeit ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern. Die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg hat deshalb eine *Betreuungsverfügung* herausgegeben. Sie ist in gut verständlicher Sprache verfasst, so dass sie auch für Menschen mit beginnender Demenz noch gut nachvollziehbar ist. Fragen Sie bei uns nach.



Fortsetzung  
 »Rechtzeitig  
 für Klarheit sorgen:  
 Vollmachten und  
 Verfügungen«



## Welche Arten von Verfügungen gibt es?

- **(Vorsorge-)Vollmacht**

In ihr wird eine Person benannt, die bestimmte Entscheidungen und die rechtliche Vertretung für eine andere Person übernimmt, die das selbst nicht (mehr) kann. Es empfiehlt sich, die Vollmacht beglaubigen oder notariell beurkunden zu lassen. Man unterscheidet in eine *Generalvollmacht*, bei der die Vertretung für alle Bereiche des Lebens gilt, und eine *Spezialvollmacht*, bei der die Vertretung nur für bestimmte Bereiche wie zum Beispiel Gesundheitsfragen oder finanzielle Angelegenheiten besteht. Für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht muss man geschäftsfähig sein.

Wenn im Falle einer Entscheidungsunfähigkeit keine Vorsorgevollmacht besteht, wird vom Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer eingesetzt. Das ist in der Regel ein Angehöriger, kann aber auch ein Ehrenamtlicher oder Berufsbetreuer sein.

- **Patientenverfügung**

Hier kann im Voraus festgelegt werden, welche ärztlichen Maßnahmen im Endstadium einer schweren Erkrankung verlangt oder abgelehnt werden, wenn man sich aktuell dazu nicht mehr äußern kann.

- **Pflegeverfügung**

Hier wird festgehalten, wer im Bedarfsfall zum »gesetzlichen Betreuer« bestellt werden soll (falls keine Vollmacht erteilt wurde) und wie die Betreuung und Pflege erfolgen soll: Möchte der Pflegebedürftige zum Beispiel lieber zu Hause (soweit für die Angehörigen zumutbar) oder in einem Pflegeheim gepflegt werden? Werden am Lebensende noch lebensverlängernde Maßnahmen gewünscht oder abgelehnt?

- **Testament**

In ihm wird geregelt, was nach dem Tod mit dem Besitz des Verstorbenen geschieht.

*Sie sehen:* Beizeiten die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, macht allen das Leben leichter!